

Anlage 8: Bestätigung der Voraussetzungen zum Netznutzungsvertrag (nicht Lieferantenrahmenvertrag) des Netznutzers im Übrigen mit vollständiger Abwicklung der Netznutzung durch den Transportkunden (Lieferanten)

Der Netznutzer

(genaue Bezeichnung, Straße, PLZ + Ort)

und

der Transportkunde (Lieferant)

(genaue Bezeichnung, Straße, PLZ + Ort)

für die aufgeführte Marktlokation

- 1: Zählpunktbezeichnung/
Marktlokations-ID:
- Messlokations-ID:
- Abnahmestelle:

bestätigen hiermit, dass

1. zwischen dem Netznutzer als Letztverbraucher und dem Transportkunden (Lieferanten) ein reiner Gasliefervertrag (ohne Netznutzung) zur Belieferung besteht.
2. das der Netznutzer in der Lage ist, die nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GeLi Gas) vorgesehene elektronische Abrechnung der Netznutzungsentgelte (ohne Mehr- / Mindermengen) zu empfangen und zu bestätigen. Dazu gehört, dass der Netznutzer dem Netzbetreiber eine EDIFACT-Adresse für die elektronische Übermittlung der Netznutzungsabrechnung vor Beginn des Vertrages mitteilt.
3. der Netznutzer den Transportkunden (Lieferanten) im Übrigen vollständig mit der Abwicklung der Netznutzung beauftragt hat.
4. dementsprechend der Transportkunde (Lieferant) bei der Anmeldung der Netznutzung beim Netzbetreiber die Ausspeisepunkte dieses Netznutzers als Letztverbraucher nach GeLi Gas kennzeichnet.
5. der Transportkunde (Lieferant) mit dem Netzbetreiber den auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Lieferantenrahmenvertrag Gas abgeschlossen hat.
6. die Abwicklung der Netznutzung des Netznutzers durch den Transportkunden (Lieferanten) nach Maßgabe der Regelungen des unter § 3 Abs. 5 des Netznutzungsvertrages genannten Lieferantenrahmenvertrages erfolgt. Insbesondere gelten auch die Regelungen des § 3 Abs. 4 (An- und Abmeldungen, einschließlich der Mitteilung zum Bilanzkreis), § 5 (Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung), § 6 (Registrierende Lastgangmessung und Standardlastprofilverfahren) § 7 Abs. 7 und 8 (Übermittlung und Plausibilisierung von Lastgängen, Bilanzierungsbrennwert), § 10 (Ausgleich von Mehr- / Mindermengen) und § 8 Abs. 10 (Reverse-Charge-Verfahren).

7. die Ermittlung, Abwicklung und Abrechnung der Mehr / Mindermengen durch den Netzbetreiber gegenüber dem Transportkunden (Lieferanten) erfolgt.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Netznutzer

.....
Transportkunde (Lieferant)